

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Kröpelin (Kostenersatzsatzung)

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005, GVOBl. M-V 2005, S. 146) und des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 612) – alle in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 31.01.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr / Kostenpflichtige Leistungen

(1) Zu den Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kröpelin gehören alle Leistungen gemäß § 1 und 2 des BrSchG M-V. Einsätze im Rahmen dieser Leistungen sind unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kröpelin kann für Leistungen Kostenersatz erheben, soweit der Verantwortliche gemäß § 25 Abs. 2 BrSchG M-V zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der diese unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet ist.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kröpelin kann ferner auch darüber hinaus weitere Leistungen gegen Kostenersatz ausführen, dazu gehören insbesondere die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Aufräumung einer Schadensfeuerstelle nach der durch die Feuerwehr vorgenommenen Gefahrenbeseitigung sowie die Gewährleistung der Brandsicherheit bei Veranstaltungen sowie das Ausleihen von Geräten. Diese Leistungen können je auf Antrag des Grundstückseigentümers, des Entleihers oder des Veranstalters bzw. dessen Beauftragten ausgeführt werden.

§ 2

Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr bei kostenpflichtigen Leistungen

(1) Die Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kröpelin in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlichen Anordnung durchgeführt. Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 3 werden auf Antrag durchgeführt.

(2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Geschieht dies fernmündlich oder per e.mail, so hat der Antragsteller seine volle Anschrift und die Rufnummer des von ihm benutzten Fernsprechers anzugeben. Handelt eine andere Person für den Antragsteller, so hat auch sie ihre Anschrift anzugeben.

(3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Vertreter nach pflichtgemäßem

Ermessen. Freiwillige Hilfeleistungen dürfen nur gewährt werden, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 und § 2 BrSchG M-V nicht gefährdet wird.

(4) Stellt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kröpelin im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen, entsteht die Kostenersatzpflicht, auch wenn kein Antrag gestellt wurde.

(5) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr oder sein Vertreter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Geräte. Ihnen steht auch die Anweisungsbefugnis über die eingesetzten Feuerwehrmänner zu.

§ 3

Gegenstand der Kostenerhebung

(1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt der Kostenersatztarif gemäß Anlage 1.

(2) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. mit der Durchführung einer Leistung. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Umfang der erbrachten Leistung. In den einzelnen Kostenersatztarifen sind auch die in § 25 Abs. 3 BrSchG M-V aufgeführten Kosten, insbesondere hinsichtlich der Abschreibungs- und Vorhaltekosten enthalten. Die Kostenersatzpflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit Beginn des Einsatzes oder der Inanspruchnahme.

(3) Wartezeiten, die die Freiwillige Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus (Standort) bis zu ihrem Wiedereintreffen einschließlich der Nachbereitungszeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend. Kostenersatz für angefangene Tage oder für angefangene Stunden werden halbstündlich anteilig berechnet.

(5) Bei missbräuchlicher Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kosten nach dem Kostenersatztarif berechnet.

(6) Kostenersatzpflicht besteht darüber hinaus insbesondere für folgende Leistungen:

- a) Sicherheitswachen
- b) Einsätze auf Grund von Gefahren oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- c) Einsätze auf Grund von Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen
- d) Einsätze, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben
- e) Einsätze in Gewerbe- oder Industriebetrieben bei Verwendung von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln.
- f) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
- g) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der

Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.

Die Kostenersatzpflicht umfasst auch den Ersatz folgender Kosten:

1. den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG M-V,
2. die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
3. die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Satz 1 Buchstabe e beschriebenen Einsätzen sowie
4. die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
5. die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG M-V.
6. Der Kostenersatz ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und sie dies nicht zu vertreten hat.

(7) Von der Festsetzung des Kostenersatzes kann abgesehen werden, wenn die Festsetzung für den Kostenersatzpflichtigen eine unbillige Härte darstellen.

§ 4 Kostenersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtige sind - unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit – alle Personen, die pflichtig im Sinne des § 25 Abs. 2 BrSchG M-V oder Antragsteller im Sinne des § 1 Abs. 3 sind. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Werden Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bzw. behördlichen Anordnungen gestellt, so ist der Veranstalter Kostenersatzpflichtiger.

(3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Verursacher Kostenersatzpflichtiger.

§ 5 Sicherheitsleistungen

Die Ausführung von Leistungen kann von einer schriftlich vollzogenen Kostenverpflichtung abhängig gemacht werden. Es kann außerdem ein angemessener Kostenersatzvorschuss verlangt werden.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kostenersatzschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Der Kostenersatz und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 7 Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in dem Kostenersatz einbezogen sind, so hat der Kostenersatzpflichtige sie zu ersetzen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für eine Leistung Kostenersatzfreiheit besteht oder von der Kostenersatzhebung abgesehen wird.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt Kröpelin haftet dem Kostenersatzpflichtigen gegenüber nur für solche Schäden, die die Freiwillige Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte verursacht werden. Eine Mängel- oder Garantiehaftung ist ausgeschlossen.

(2) Der Kostenersatzpflichtige hat die Stadt Kröpelin von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.

(3) Der Kostenersatzpflichtige haftet der Stadt Kröpelin gegenüber für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen, Fahrzeugen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kröpelin vom 26.06.1996 außer Kraft.

Kröpelin, den 19.02.2019


Gutteck
Bürgermeister



Kostenersatztarif Anlage I

1.) Kostenersatz für Personalleistungen

Einsätze je Feuerwehrmann pro Stunde 24,68 €, pro ½ Stunde 12,34 €

Verdienstaufschlag aufgrund von angeordneten Erholungsphasen nach Einsatzende, sind in Höhe der gegenüber der Stadt Kröpelin geltend gemachten Kosten zu erstatten.

2.) Kostenersatz für Fahrzeuge und Geräte

In den nachfolgenden Kostentariifen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme von Lösch- und Verbrauchsmitteln enthalten. Löschmittel und Verbrauchsmittel werden nach dem tatsächlichen Verbrauch an den jeweiligen Fremdkosten berechnet.

ELW	4,42 €	2,21 €
HLF	13,35 €	6,68 €
TLF	3,70 €	1,85 €
LF	3,19 €	1,60 €
MTW	3,03 €	1,52 €
Anhänger	7,11 €	3,55 €

3. Sonstige Überprüfungen und Instandsetzungen von im Einsatz befindlichen Materialien werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

4. Ersatzteile und notwendige Ersatzbeschaffungen werden zu den jeweiligen entstandenen Kosten gesondert berechnet.

5) . Für Geräte und Leistungen, die in diesem Kostenersatztarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Kostenersatz erhoben.